



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Herrn
Tamas Magyar
Herzog-Ernst-Str. 6
82239 Alling

Bearbeitet von
Karl Oexler

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2523 / -402523

Zimmer
1423

E-Mail
Karl.Oexler@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.05.2015

Unser Geschäftszeichen
25-2-3721.6-15

München,
16.06.2015

Aufstiegserlaubnis für unbemannte Luftfahrtsysteme

Anlage
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Magyar,

die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Ihnen wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 Luftverkehrsordnung (LuftVO) sowie aufgrund der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen vom 03.12.2013 (NfL I 281/13) unter nachfolgenden Beschränkungen und Auflagen die Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 11 Luftverkehrsgesetz erteilt.
2. Die Erlaubnis wird befristet bis **30.06.2017** erteilt.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefax
+49 (89) 2176-2914

Internet
www.regierung-oberbayern.de



3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

4. Für diesen Bescheid setzen wir eine Gebühr von 120,- € fest.

I.

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von max. 5 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL)

Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschen und Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 LuftVO) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militärische Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.

Zweck: Alle Zwecke außerhalb des Sports oder der Freizeitgestaltung, insbesondere

- gewerbliche Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen
- wissenschaftliche Zwecke
- Erprobungsflüge
- Abnahmeflüge
- Schulungen
- Vorführungen und Demonstrationen

Geltungsbereich: Freistaat Bayern

Betriebszeiten: täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
- nachträgliche Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätte,
- der Flugbetrieb nachweislich zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

III.

Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zuständige Polizeidienststelle vorab zu informieren.
Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. Der Betrieb innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist in jedem Fall der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3. Das Luftfahrtsystem darf nur von Personen gesteuert werden, die ausführlich in deren Bedienung eingewiesen wurden und die über ausreichende Erfahrung als Steuerer für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb verfügen.
4. Das Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen dürfen nicht an- oder überflogen werden (§ 1 LuftVO).
5. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
6. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers erfolgen. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 15 a Abs. 3 Satz 2 LuftVO). Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPSwaypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
7. Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines gesicherten Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Gefährdung ausgeschlossen ist.
8. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/-plätzen/-geländen, Flugsicherungsanlagen u.a.), einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.

9. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
10. Der Steuerer hat auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Hubschraubern der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 km zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Wenn dauerhafte oder wiederholte (Funk)Störungen auftreten, sind hierzu die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde zu informieren.
12. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
13. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (sog. Flugbuch) über den Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems mit folgenden Angaben zu führen:
 - Name des Steuerers
 - Datum und Uhrzeit,
 - Einsatzort (mit genauen Angaben),
 - Dauer des Einsatzes,
 - Anzahl von Starts und Landungen,
 - Gesamtflugzeit des Einsatzes,
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen

Diese Aufzeichnungen sind mindestens für die Dauer der Gültigkeit dieser Erlaubnis aufzubewahren und der ausstellenden oder örtlich für den Betriebsbereich zuständigen Luftfahrtbehörde auf Verlangen vorzulegen.

14. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Erlaubnisbehörde und der örtlich für den Betriebsbereich zuständigen Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen.
15. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 33 ff LuftVG (Haftungshöchstbetrag § 37 Abs. 1 a)) i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen.
16. Diese Erlaubnis oder eine Kopie davon ist beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen und auf Verlangen von Vertretern der Luftfahrtbehörde, der Polizei, des Ordnungsamtes oder sonstiger betroffenen Stellen vorzuweisen.
17. Der Betrieb des Luftfahrtsystems in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, siehe III. Nummer 18) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
18. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums (Kontrollzonen) ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 16 a LuftVO einzuholen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe nach der Bekanntmachung über die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Flugplätzen nach § 27d Abs. 1 LuftVG an internationalen Verkehrsflughäfen mit DFS-Flugplatzkontrolle (NfL 1-437-15) als erteilt gilt.

IV.

Hinweise:

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebs nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheids ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich.

2. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
3. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
4. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bescheid, insbesondere gegen die Auflagen, können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 43 Nr. 20 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
5. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Auflagen festlegen.
6. Sofern für einen Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig beim örtlich zuständigen Luftamt zu beantragen.

V.

Gründe

Sie beantragten mit Schreiben vom 20.05.2015 die Erteilung einer allgemeinen luftrechtlichen Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen mit einer Gesamtmasse von max. 5 kg innerhalb Bayerns.

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern ist die zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständige Behörde (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen –ZustVVerk-).

Nach § 16 Abs. 1 Ziff. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bedarf der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen der luftrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen und Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden (§ 16 Abs. 4 LuftVO i.V.m. § 29 Abs. 1 LuftVG).

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – haben sich durch Verwaltungsvereinbarung vom 10.12.2013 auf eine generelle Anerkennung einer jeweils von einem bayerischen Luftamt erteilten Allgemeinerlaubnis für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtgeräten mit einer Gesamtmasse bis 5 kg, die nicht von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, auch für den eigenen Zuständigkeitsbereich geeinigt. Bei der Erteilung der Erlaubnisse wird der Musterbescheid der Länder für eine Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu 5 kg Gesamtmasse in Anhang 1 der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 03.12.2013 in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlichten Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) (NfL I 281/13) zugrunde gelegt. Die in diesem Musterbescheid enthaltenen Auflagen und Beschränkungen sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand erforderlich, geeignet und ausreichend zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für den Luftverkehr.

Diese Erlaubnis folgt inhaltlich der o.g. Mustererlaubnis. **Sie gilt nicht außerhalb von Bayern.** Da diese Erlaubnis entsprechend des Musterbescheides der Gemeinsamen Grundsätze NfL I 281/13 erteilt wurde, kann diese von den übrigen Ländern (ausgenommen Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz) anerkannt werden. Hierzu wäre aber ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Luftfahrtbehörde außerhalb von Bayern zu stellen.

Durch den Widerrufsvorbehalt und die Befristung ist sichergestellt, dass die Erlaubnis widerrufen oder angepasst werden kann, sofern es zu einer bundeseinheitlichen Neuregelung des Betriebs der gegenständlichen Fluggeräte kommen sollte.

VI.

Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 107 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung; §§ 1 ff der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung, Abschnitt VI Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen; ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Mit freundlichen Grüßen


Oexler